

Flächendeckende Krebsdokumentation und Datenschutz: Kein Widerspruch in Mecklenburg-Vorpommern

Grundlagen:

Seit 13 Jahren dokumentieren die vier klinischen Krebsregister Greifswald, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin jährlich mehr als 10.000 neue bösartige Erkrankungsfälle in Mecklenburg-Vorpommern. Die Krebsregister sind fester Bestandteil in der stationären und ambulanten Versorgung von Tumorpatienten, die Daten finden Verwendung in zahlreichen klinischen Forschungsarbeiten, Publikationen und Vorträgen.

Derzeitiger Status:

Das bestehende Krebsregistrausführungsgesetz verpflichtet **alle** Ärzte, Krebserkrankungen ihrer Patienten an das Gemeinsame Register in Berlin zu melden oder durch ein regionales Krebsregister mit der Übermittlung zu beauftragen, etwa 95 % aller Meldungen erfolgen in M-V bereits elektronisch über diese Krebsregister. Laut Staatsvertrag über das gemeinsame Krebsregister in Berlin vom 29. Mai 1998 übermitteln die Meldeämter in M-V alle Leichenschauscheine dem gemeinsamen Krebsregister in Berlin – jetzt auch zunehmend in elektronischer Form.

Das Krebsregistrausführungsgesetz regelt in M-V die Erfassung der Daten auf der Grundlage einer Einwilligungserklärung des Patienten, die durch ein landesweit verwendetes **Faltblatt** realisiert wurde, das der Patient vor der Speicherung seiner Daten im Krebsregister unterschreibt. Diese Vorgehensweise entspricht zwar den datenschutzrechtlichen Anforderungen, verhinderte bisher aber im Klinik- und Praxisalltag trotz pragmatischer Lösungen die vollständige Erfassung aller Krebspatienten in allen Behandlungsphasen. Es ist eine zeitraubende, papiergebundene Prozedur, bis die im hektischen, DRG-finanzierten Klinik- und Praxisbetrieb unterschriebene Einwilligung dem Arzt die Weitergabe der tumorrelevanten Daten an die zuständigen Krebsregister erlaubt.

Deutlich wurde dieser Zusammenhang bei der Auswertung der Vollständigkeit der Krebsregistrierung im Gemeinsamen Krebsregister der neuen Bundesländer in Berlin. Hatte die Vollständigkeit in M-V bis 2000 einen Stand von 85 % erreicht, so sank diese aufgrund von Strukturveränderungen im stationären Bereich auf **72 %** im Jahr 2004.

Konsequenzen:

Das sollte Anlass sein, die bestehende Praxis zu überdenken, zumal die demografische Entwicklung in M-V die Anzahl der Krebserkrankungen in den nächsten Jahren weiter ansteigen lässt. Da in M-V von einer grundsätzlichen Bereitschaft der Patienten zur Datenspeicherung in klinischen Informationssystemen ausgegangen werden kann – Widersprüche traten bisher in seltensten Fällen auf – muss es eine einfache, datenschutzrechtlich abgesicherte Form der Datenspeicherung im stationären Bereich bei Krebserkrankungen geben.

Unsere Vorstellung ist, dass ...

1.

Jedes Krankenhaus – unabhängig von seiner Trägerschaft – sollte die Einwilligung seiner Patienten zur Speicherung seiner Daten auch für Krebserkrankungen **bei der Aufnahme** einholen. Selbstverständlich muss der Patient entsprechend den geltenden Gesetzen auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Es gibt bereits Krankenhäuser innerhalb und außerhalb M-V, die dieses im Aufnahmevertrag (!) geregelt haben.

2.

Jede Krebserkrankung wird durch **Pathologen** in Instituten und Praxen histologisch gesichert, sie allein haben also Kenntnis von allen Krebserkrankungen. Deshalb muss es gerade den Pathologen in M-V ermöglicht werden, alle Informationen bei Krebserkrankungen den zuständigen klinischen Krebsregistern zu übermitteln. Diese ermitteln nach Meldungseingang bei den behandelnden Ärzten weitere Informationen zum Erkrankungsverlauf und könnten somit die gesetzlich geforderten Daten nach Berlin vollzählig übermitteln. Fehlende Krebserkrankungen können somit über die histologischen Befunde ermittelt und nachgefordert werden, eine flächendeckende und vollzählige Krebsdokumentation ist

damit in M-V realisierbar. In den letzten 13 Jahren haben alle Pathologen in M-V stets ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den klinischen Krebsregistern im Rahmen der Gesetzlichkeiten bewiesen.

Wenn es gelingen sollte, die Einwilligung zur Datenspeicherung in klinischen Krebsregistern in alle Krankenhausaufnahmeverträge aufzunehmen und allen Pathologen die Übermittlung ihrer Krebsdiagnosen an diese klinischen Krebsregister zu ermöglichen, ist M-V das erste Bundesland mit einer flächendeckenden und vollständigen Krebsregistrierung.